

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs.2 Nr.2b EStDV

Wenn Sie den Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. mit bis zu 200,00 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungs-bestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszugs, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. ist nach dem letzten zugegangenen Feststellungsbescheid des Finanzamts Hamburg-Nord, Steuer-Nr. 17/452/12170 vom 07.08.2024 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Feuerschutzes und der beruflichen Bildung nach § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. (n) 7, 12 AO verwendet werden.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihren Mitgliedsbeitrag!

Lars Oliver Laschinsky
1. Vorsitzender

Uwe Wiemann
2. Vorsitzender

Verein der
Brandschutzbeauftragten
in Deutschland e.V.

Geschäftsstelle
Dahlweg 120a
48153 Münster

Tel.: (0251) 14 98 16 94
Email: office@vbbd.de
Web: www.vbbd.de

Unsere Geschäftszeiten
sind

Montag bis Donnerstag
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr